

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 30. April 2019
SEITE 1 von 5

Gasversorgung Opfikon 2019
Verordnung über die Gasversorgung
Festsetzung

8.3.2

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 30. April 2019 und auf Art. 34,
Ziff. 2 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die kommunale Verordnung über die Gasversorgung Opfikon wird festgesetzt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Stadtrat
 - Bau und Infrastruktur

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 30. April 2019
SEITE 2 von 5

BERICHT

1. Ausgangslage

Die Stadt Opfikon erteilte der Stadt Zürich im Jahre 1925 eine Konzession zur Gasversorgung auf ihrem Gebiet. Im Jahr 1980 wurde die Gasversorgung in einem neuen Vertrag geregelt (Gasversorgungsvertrag 1980). Infolge der Ausgliederung der Gasversorgung aus der Zürcher Stadtverwaltung übernahm die Energie 360° AG (ehem. Erdgas Zürich AG) die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag von 1980.

Die Gasversorgung der Stadt Opfikon bildet eine kommunale Aufgabe. Dies ist auch aus dem bewilligten Energieplan der Stadt Opfikon ersichtlich. Die Aufgabe ist jedoch seit Jahrzehnten ausgegliedert. Die Gasversorgung bleibt in der Stadt weiterhin eine wichtige Energiequelle.

Aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Revision des Gemeindegesetzes müssen Anpassungen der kommunalen Rechtsgrundlagen vorgenommen werden.

Der Stadtrat Opfikon verfolgt eine zukunftsorientierte Zusammenarbeit mit der Gasversorgung Energie 360° AG, Zürich. Dem Gemeinderat liegt gleichzeitig mit der zu genehmigenden Verordnung über die Gasversorgung auch der Gasversorgungsvertrag und die Kaufoption für Aktien der Energie 360° AG vor.

2. Fehlende kommunale Rechtsgrundlage für die Gasversorgung

Art. 3A Gemeindeordnung umfasst nach seinem Wortlaut auch die Gasversorgung der Stadt Opfikon, fordert jedoch, dass die Stadt die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Versorgungsträgerin halten müsse. Dies ist bei der Energie 360° AG nicht möglich.

Art. 3A der Gemeindeordnung wurde noch während der Geltung des Gasversorgungsvertrags 1980 erlassen – stand also schon bei seinem Erlass im Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten. Der Artikel ist in dieser Hinsicht bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung zu überarbeiten.

Gemäss revidiertem Gemeindegesetz müssen die Grundzüge einer Ausgliederung einer kommunalen Aufgabe in einem kommunalen Erlass geregelt sein. Art. 3A Gemeindeordnung der Stadt Opfikon genügt nicht als rechtliche Grundlage für die Ausgliederung.

Die gültige Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung der Stadt Opfikon beschränkt ihren Anwendungsbereich zwar nur "vorerst" auf elektrische Energie, weist aber inhaltlich keine Regelungen über andere Energieformen auf. Sie kann daher nicht als Grundlage für die Gasversorgung dienen.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 30. April 2019
SEITE 3 von 5

3. Erlass der neuen Verordnung über die Gasversorgung

Die Stadt Opfikon erlässt daher eine neue Verordnung über die Gasversorgung, welche sich an jener für die Energie- und Wasserversorgung orientiert und die Ausgliederung der Gasversorgung umschreibt.

Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Versorgung mit Erd- und Biogas (Brenn- und Treibstoff) auf dem Gebiet der Stadt Opfikon sowie die Ausgliederung dieser Aufgabe auf Organisationen ausserhalb der Verwaltung (Versorgungsträgerin/Versorgungsträgerinnen).

Die Verordnung im Detail:

	I. Allgemeines
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt: a) Die Grundsätze der Versorgung mit Erd- und Biogas (Brenn- und Treibstoff) auf dem Gebiet der Stadt Opfikon b) Die Ausgliederung dieser Aufgabe auf Organisationen ausserhalb der Verwaltung (Versorgungsträgerin/Versorgungsträgerinnen).
	II. Art und Umfang der Aufgabe
Gasversorgung	Art. 2 Unter Gasversorgung im Sinne dieser Verordnung fällt insbesondere a) die ausreichende, sichere und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas in handelsüblicher Qualität der Kunden zu marktkonformen Preisen b) Erstellung, Betrieb und Unterhalt des notwendigen Verteilnetzes
Versorgungsvertrag	Art. 3 ¹ Die Stadt Opfikon überträgt die Versorgungsaufgaben nach dieser Verordnung der Versorgungsträgerin durch einen Versorgungsvertrag. ² Der Stadtrat und die Versorgungsträgerin regeln im Versorgungsvertrag die wesentlichen Rechte und Pflichten der Versorgungsträgerin; namentlich: a) die Einzelheiten des Leistungsauftrags; b) besondere Leistungen der Versorgungsträgerin zugunsten der Stadt Opfikon oder umgekehrt und deren Entgelt, c) Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch die Versorgungsträgerin. ³ Der Stadtrat ist zuständig für die Auswahl der Versorgungsträgerin, den Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung des Versorgungsvertrags.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 30. April 2019
SEITE 4 von 5

Hoheitliche Befugnisse	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Versorgungsträgerin werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.</p> <p>² Die Versorgungsträgerin regelt das Verhältnis zu ihren Kunden (insb. Erschliessung, Belieferung und deren Entgelt) durch privatrechtlichen Vertrag.</p>
Öffentlicher Grund	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Stadt Opfikon stellt der Versorgungsträgerin den öffentlichen Grund für ihre Versorgungsanlagen zur Verfügung.</p> <p>² Die Stadt Opfikon und die Versorgungsträgerin informieren sich gegenseitig über Vorhaben, welche die andere Partei betreffen können, und koordinieren die Planung und Ausführung von Arbeiten.</p>
	<p>III. Rechtsform des Versorgungsträgers</p>
Juristische Person des Privatrechts	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Gasversorgung der Stadt Opfikon ist an eine juristische Person des Privatrechts ausgegliedert.</p> <p>² Die Stadt Opfikon kann sich an der Versorgungsträgerin als Gesellschafter beteiligen.</p>
	<p>IV. Finanzierung</p>
Gebühren	<p>Art. 7</p> <p>Der Stadtrat regelt die Grundsätze der Gebührenerhebung zwischen der Stadt Opfikon und der Versorgungsträgerin im Versorgungsvertrag.</p>
Abgabe	<p>Art. 8</p> <p>Auf eine Abgabe für die Übertragung der Gasversorgung kann insbesondere verzichtet werden, wenn die Stadt Opfikon Gesellschafter der Versorgungsträgerin wird.</p>
	<p>V. Aufsicht</p>
Wahrnehmung durch den Stadtrat	<p>Art. 9</p> <p>Der Stadtrat beaufsichtigt die Versorgungsträgerin in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.</p> <p>Er nimmt seine Aufsichtsfunktion durch Ausübung der vertraglich eingeräumten Einsichtsrechte wahr.</p>
	<p>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 10</p> <p>Diese Verordnung tritt auf den 2019 in Kraft.</p>

4. Präzisierung der Gemeindeordnung

Der heutige Wortlaut von Art. 3A Gemeindeordnung der Stadt Opfikon steht in Widerspruch zu der Ausgliederung der Gasversorgung an die Energie 360° AG. Dieser Artikel ist bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung in dieser Hinsicht zu überarbeiten.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 30. April 2019
SEITE 5 von 5

5. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die kommunale Verordnung über die Gasversorgung Opfikon festzusetzen.

NAMENS DES STADTRATES

Vizepräsident: Stadtschreiber-Stv.:


Bruno Maurer


Anya Blum

